

**Textteil**

Gemäß § 9 Abs. 2a des Baugesetzbuches werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nur Einzelhandel zulässig, der in unmittelbarem räumlichen- und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben steht und nicht mehr als 10 % der gewerblichen Betriebsfläche, max. aber nicht mehr als insgesamt 200 m<sup>2</sup> Verkaufs- und/oder Ausstellungsflächen aufweist.

2. Für die Gebiete 1, 2 und 3 werden zusätzlich folgende Festsetzungen getroffen:

2.1 Gebiet Nr. 1  
Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel mit Getränken mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m<sup>2</sup>. Randsortimente dürfen einen Anteil von 10 % der Verkaufsfläche nicht überschreiten.

2.2 Gebiet Nr. 2  
Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m<sup>2</sup>. Randsortimente dürfen einen Anteil von 10 % der Verkaufsfläche nicht überschreiten.

2.3 Gebiet Nr. 3  
Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln und Einzelhandel mit Glaswaren mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m<sup>2</sup>. Randsortimente dürfen einen Anteil von 10 % der Verkaufsfläche nicht überschreiten.

3. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind nur in dem unter Textteil Ziffer 1 und 2 festgesetzten Rahmen zulässig. Darüber hinaus sind Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Ziffer 4 unzulässig.

4. Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß § 24a Landesentwicklungsprogramm NRW sind in Herne:

Zur genauen Bezeichnung der Sortimente wird auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) zurückgegriffen, um den rechtlichen Anforderungen der Bestimmtheit zu genügen. Im Allgemeinen wird in der Differenzierung auf die 4-stelligen Klassen und Setztellen Unterklassen der WZ 2003 abgestellt. Nur in wenigen wichtigen Ausnahmefällen wird noch feiner differenziert.

**4.1 Nahversorgungsrelevante Sortimente**

Folgende Einzelhandelsortimente sind in Herne nahversorgungsrelevant:

- 52.11 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- 52.2 Fachhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren
- 52.21.0 Apotheken
- 52.23.2 Drogerieartikel

Die Liste ist abschließend.

**4.2 Zentrenrelevante Sortimente**

Folgende Einzelhandelsortimente sind in Herne zentrenrelevant:

- 52.11 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- 52.2 Fachhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren
- 52.3 Apotheken, medizinische, orthopädische u. kosmetische Artikel, (einschließlich 52.23.2: Drogerieartikel)
- 52.41.1 Haushaltsartikeln (außer Matratzen)
- 52.41.2 Kurzwaren, Schneidbedarf, Handarbeiten, Meterware
- 52.42 Bekleidung
- 52.43 Schuhe und Lederwaren
- 52.44.3 Haushaltsgegenstände (ohne Kohle-, Gas- und Öfen und -herde, Bedarfsartikel für den Garten, Möbel und Grillgeräte für Garten und Camping)
- 52.44.4 Keramische Erzeugnisse, Glaswaren
- 52.44.7 Heimtextilien
- aus 52.45.1 Elektrische Haushaltsgeräte mit einem Gewicht bis zu 10 kg
- 52.45.2 Unterhaltungselektronik und Zubehör
- 52.45.3 Musikinstrumente und Musikalien
- 52.47 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
- 52.48.2 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel
- 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
- 52.48.6 Spielwaren
- 52.49.3 Augenoptiker
- 52.49.4 Foto- und optische Erzeugnisse
- 52.49.5 Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
- 52.49.6 Telekommunikationsgeräte u. Mobiltelefone
- aus 52.49.8 Sportbekleidung
- aus 52.49.9 Organisationsmittel für Bürozwecke
- Waschmittel, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren, Kerzen

Die Liste ist abschließend.

**Erläuterung zu den Festsetzungen:**

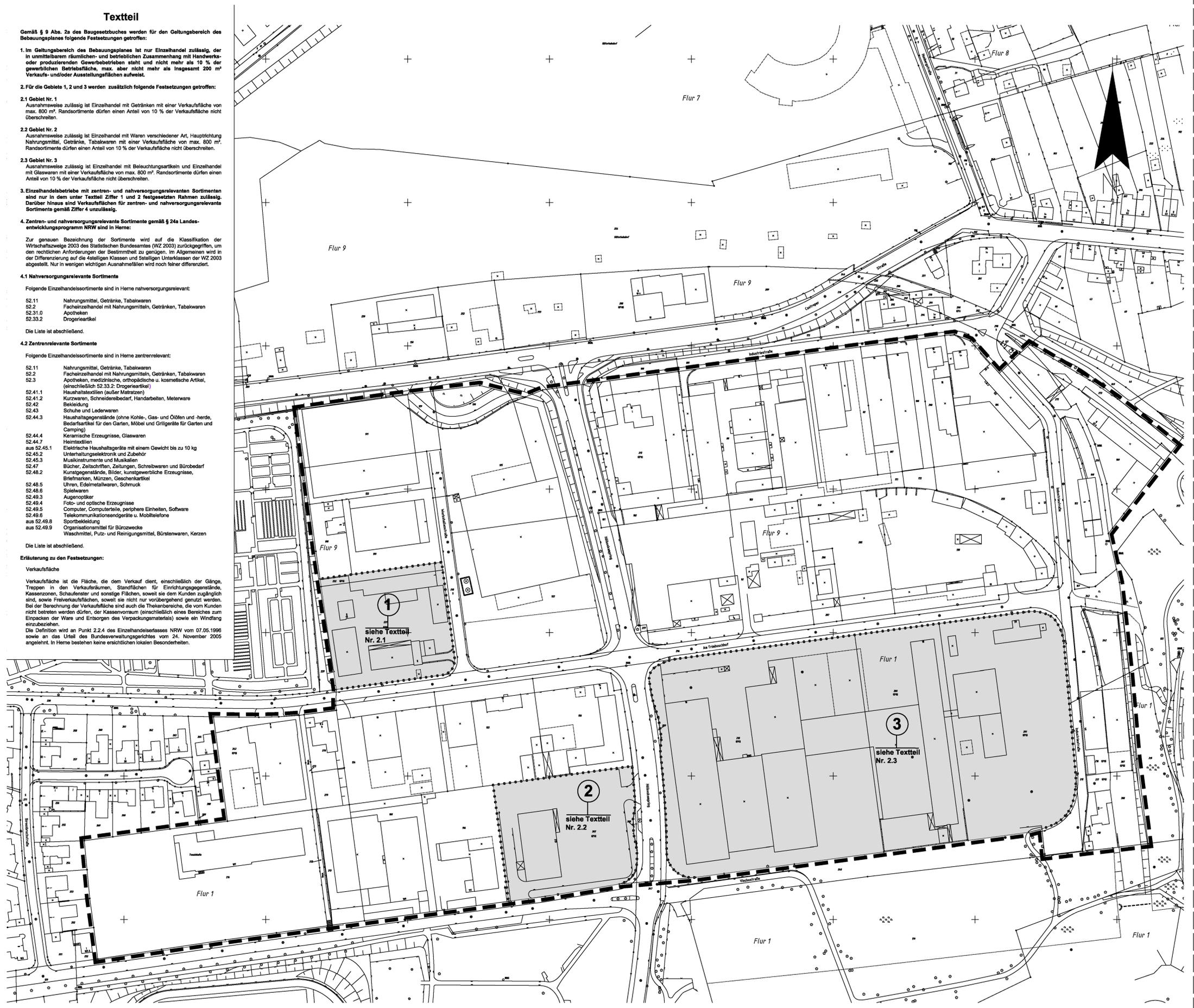
**Verkaufsfläche**

Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufelraster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden. Bei der Berechnung der Verkaufsfläche sind auch die Thekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden dürfen, der Kassenvorraum (einschließlich eines Bereiches zum Einpacken der Ware und Entorgen des Verpackungsmaterials) sowie ein Windfang einzubeziehen.

Die Definition wird an Punkt 2.2.4 des Einzelhandelsassesses NRW vom 07.05.1996 sowie an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. November 2005 angelehnt. In Herne bestehen keine ersichtlichen lokalen Besonderheiten.

**Zeichenerklärung**

- Nutzungsschablone**
- 1 Nr. des Gebietes
- siehe Textteil Hinweis auf textliche Festsetzungen
- Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Einzelhandelsnutzungen



- Rechtsgrundlagen:**
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
  2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1990 (BGBl. I S. 123) in der zuletzt geltenden Fassung.
  3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56).
  4. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1996 (GV NRW S. 696) in der zuletzt geltenden Fassung.



Flur 1 und 9  
Maßstab 1: 1000

**Bebauungsplan Nr. 208  
Am Trimbuschhof**

<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.</p> <p>Herne, den 16.10.2008</p> <p>(Siegel) gez. Förste Städt. Oberverm. Rätin</p>	<p>Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Herne, den 15.10.2008</p> <p>Fachbereich Stadtplanung Fachbereich Vermessung und Kataster Der Oberbürgermeister i.V.</p> <p>gez. Steiner Städt. Baudirektor</p> <p>gez. Förste Städt. Oberverm. Rätin</p> <p>gez. Tertoooven Stadtrat</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 25.10.2007 und in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 31.10.2007 durchgeführt worden.</p> <p>Herne, den 16.10.2008 Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>gez. Grimm Städt. Oberverwaltungsrat</p>	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 29.04.08 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Herne, den 16.10.2008</p> <p>(Siegel) gez. Schiereck Der Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.05.08 bis zum 18.06.08 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 08.06.08 ortsbilich bekannt gemacht worden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass von der Umweltschutzprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a sowie den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Bau GB abgesehen wird. Es wurde auch bekannt gemacht, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäße § 3 Abs. 2 Bau GB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.</p> <p>Herne, den 15.10.2008 Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>gez. Steiner Lfd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 23.09.2008 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Herne, den 16.10.2008</p> <p>(Siegel) gez. Schiereck Der Oberbürgermeister</p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 02.10.2008. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Herne, den 15.10.2008 Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>(Siegel) gez. Steiner Lfd. Städt. Baudirektor</p>
---	---	---	--	---	--	--